

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.159 vom 29. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.159

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.159 du 29 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.159 del 29 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Ausstandsbegehren richtet sich gegen den Präsidenten des Strafgerichts Basel-Stadt. Gestützt auf Art. 59 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und § 56 Abs. 4 Ziff. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (GOG, SG 154.100) ist zu dessen Beurteilung das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig.

1.2 Der Entscheid über das Ausstandsgesuch wird ohne weiteres Beweisverfahren gefällt (Art. 59 Abs. 1 StPO). Er ergeht schriftlich und ist zu begründen (Art. 59 Abs. 2 StPO). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88; BGer 6B_673/2014 vom 28. Januar 2015 E. 4.1.1).

1.3 Über die vom Gesuchsteller geforderte Haftentschädigung hat nicht das Appellationsgericht zu befinden, sondern ■ im Falle einer allfälligen Einstellung des Verfahrens ■ die Staatsanwaltschaft bzw. ■ im Falle eines allfälligen Freispruchs ■ das Strafgericht.

E. 2

2.1 In seinen Schreiben vom 15. Juli 2019 bezweifelt der Gesuchsteller an verschiedener Stelle die Unbefangenheit des Strafgerichtspräsidenten B____. Dies geschieht in pauschaler Art und Weise. So widerspreche sich B____ beispielsweise in seiner Argumentation. Des Weiteren wiederholt der Gesuchsgegner mit Nachdruck, es würden keinerlei Beweise vorliegen, welche die Haftanordnung gegen ihn rechtfertigen würden.

2.2 Die Argumentation des Gesuchstellers verfängt nicht. Es kann B____ gefolgt werden, wenn er in seiner Stellungnahme anführt, der Gesuchsteller mache keine Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 lit. a bis f StPO geltend. Der Umstand, dass der Gesuchsteller mit der gegen ihn gerichteten Haftanordnung nicht einverstanden ist, vermag noch keinen Anschein der Befangenheit des Strafgerichtspräsidenten B____ zu begründen. Es ist sodann auch nicht ersichtlich, und wird vom Gesuchsteller auch nicht weiter ausgeführt, inwiefern sich B____ widersprüchlich verhalten haben soll.

3. Demnach ist das vorliegende Ausstandsgesuch abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu Lasten des Gesuchstellers (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 33 des Gerichtsgebührenreglements [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.